



Auskünfte der Sozialbehörden gegenüber Strafbehörden

Die Sozialbehörden sind verpflichtet, Strafbehörden auf Anfrage insbesondere Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person zu geben.

Soll eine Person wegen eines strafbaren Verhaltens zu einer Geldstrafe (vgl. Art. 34 Strafgesetzbuch, StGB, [SR 311.0](#)) verurteilt werden, muss die verurteilende Strafbehörde (z.B. Bezirksgericht, Obergericht, Staatsanwaltschaft) den Tagessatz bemessen. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der zu verurteilenden Person im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geben die für die Bestimmung des Tagessatzes erforderlichen Auskünfte (Art. 34 Abs. 3 StGB).

Gestützt auf Art. 34 Abs. 3 StGB sind die Sozialbehörden verpflichtet, einer anfragenden Strafbehörde Auskünfte zu erteilen, allerdings nur insoweit, als die im konkreten Fall verlangten Auskünfte für die Bemessung des Tagessatzes tatsächlich notwendig und erforderlich sind. Bestehen diesbezüglich Zweifel, ist bei der anfragenden Strafbehörde nachzufragen. Diese hat dann zu begründen, weshalb die verlangte Auskunft für die Bemessung des Tagessatzes benötigt wird.

Für die Auskunftserteilung ist eine formelle behördliche Entbindung von der Schweigepflicht nicht notwendig.